

# Geschäftsordnung des Universitätsrates an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

## § 1 Geltungsbereich

Diese vom Universitätsrat der Veterinärmedizinischen Universität Wien erlassene Geschäftsordnung gilt für die Durchführung der in §21 UG festgelegten Aufgaben des Universitätsrates, die Besorgung der Geschäfte und die Durchführung der Sitzungen des Universitätsrats.

## § 2 Größe des Universitätsrats

Der Universitätsrat besteht gemäß Beschluss des Gründungskonvents (Mitteilungsblatt 16.12.2002) der Veterinärmedizinischen Universität Wien aus fünf Mitgliedern.

## § 3 Mitglieder des Universitätsrats

(1) Die Mitglieder des Universitätsrats werden nach den Vorschriften des § 21 Abs. 6 UG 2002 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung eines Mitglieds ist zulässig, sofern nicht insgesamt eine Amtszeit von zehn Jahren überschritten wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des Universitätsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben im Einklang stehende Vergütung, die vom Universitätsrat festzusetzen ist. Die Vergütung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Allfällige Reise- und Aufenthaltskosten werden darüber hinaus ersetzt.

## § 4 Wahl der /des Vorsitzenden und deren/dessen StellvertreterIn

(1) Aus dem Kreis der Mitglieder ist mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für die Dauer der Funktionsperiode zu wählen.

(2) Die oder der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten, ist auch diese/dieser verhindert, durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats.

## § 5 Einberufung von Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Universitätsrates sind vom Vorsitzenden nach den Erfordernissen und Interessen der Veterinärmedizinischen Universität Wien, zumindest aber einmal im Vierteljahr einzuberufen. Im Verhinderungsfall wird der/die Vorsitzende durch den/die StellvertreterIn vertreten. Eine Sitzung ist auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Universitätsrates unter Beifügung einer Tagesordnung verlangt wird. Die Einladung zur ersten Sitzung des Universitätsrats erfolgt durch die Vorsitzende oder den

Vorsitzenden der vorhergehenden Funktionsperiode, allenfalls durch die Rektorin oder den Rektor.

(2) Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch Aussendung unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen einzuladen. Die Reaktionen auf die Sitzungsunterlagen sollen von den einzelnen Universitätsräten bis spätestens 3 Tage vor der Universitätsratssitzung an alle Universitätsräte übermittelt werden.

(3) Grundsätzlich haben alle Mitglieder an den Sitzungen des Universitätsrats teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist dies dem/der Vorsitzenden ehest möglich mitzuteilen.

(4) Auf Grund von Beschlüssen des Universitätsrats können weitere TeilnehmerInnen als Sachverständige oder Auskunftspersonen eingeladen werden. Die Anwesenheit dieser Personen ist auf die betreffenden Tagesordnungspunkte zu beschränken. Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Beschlüsse des Universitätsrats können in dringenden Fällen oder weil die Einberufung einer Sitzung untunlich erscheint auch im Umlaufweg gefasst werden. Für die Beschlussfassung ist in diesem Fall zusätzlich erforderlich, dass alle Mitglieder des Universitätsrats der Beschlussfassung im Umlaufweg zustimmen.

## **§ 6 Tagesordnung**

(1) Der/die Vorsitzende erstellt unter Berücksichtigung allenfalls auch schriftlich vorliegender Vorschläge der Mitglieder des Universitätsrats die vorläufige Tagesordnung.

(2) Der Universitätsrat beschließt am Beginn seiner Sitzungen über die Tagesordnung.

(3) Eine Erweiterung der Tagesordnung während der Sitzung ist nach den Bestimmungen über die Beschlussfassung zulässig.

(4) Tischvorlagen sind nur ausnahmsweise zu genehmigen und nur dann, wenn es terminlich nicht anders geht. In solchen Fällen muss über die Zulässigkeit nach einer Lesepause abgestimmt werden.

(5) Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten: Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, Bericht des/r Vorsitzenden, des Stellvertreters/der Stellvertreterin, weiterer Mitglieder, Allfälliges.

## **§ 7 Sitzungen**

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die TeilnehmerInnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(2) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er/Sie hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten. Er/Sie bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände auf Grund der Tagesordnung, stellt die Beschlussfassung fest, erteilt das Wort und verkündet die Beschlüsse.

Ist der/die Vorsitzende nicht anwesend, so gehen seine/ihre Rechte und Pflichten auf den/die StellvertreterIn über. Ist auch diese/r nicht anwesend, so leitet das älteste Mitglied die Sitzung.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen und seine Meinung in ausreichender Form zu begründen. Jedes Mitglied hat das Recht, neue Tagesordnungspunkte vorzuschlagen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten zu stellen.

(4) Über jeden Antrag ist abzustimmen.

## **§ 8 Beschlussfassung**

(1) Der Universitätsrat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung. Wünscht ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist diese grundsätzlich durchzuführen. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

(2) Es sollen nur vorformulierte Anträge nach zeitlimitierter Besprechung zur Abstimmung gebracht werden.

(3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat. Qualifizierte Mehrheiten und Quoren kann nur das Gesetz vorsehen.

(4) Über die Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes ist stets zuerst abzustimmen.

(5) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder eine Angelegenheit seines/ihres Angehörigen im Sinne von § 36a AVG betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Universitätsrat. Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen. In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen. Zusätzlich hat die mögliche Befangenheit im Protokoll ihren Niederschlag zu finden.

## **§ 9 Protokoll**

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden (bzw. SitzungsleiterIn) zu unterfertigen ist.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll. Es hat jedenfalls Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die gestellten Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen (unter Angabe der Stimmverhältnisse) wiederzugeben.

Die Inhalte der Berichte und Debatten sind nur insoweit wiederzugeben, als sie zum Verständnis der gefassten Beschlüsse nötig sind. Dem Protokoll sind die Einladung und die endgültige Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen beizulegen.

(3) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann während der Sitzung die Protokollierung einer Aussage oder eines Abstimmungsverhaltens ausdrücklich verlangen.

(4) Das ausgefertigte Protokoll ist an die Mitglieder des Universitätsrats spätestens drei Wochen nach erfolgter Sitzung zu übermitteln. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens in der nächsten Sitzung zu erheben. In dieser Sitzung ist das Protokoll dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen.

## **§10 Ausschüsse**

(1) Der Universitätsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wie beispielsweise einen Finanz- und Personalausschuss bilden und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Diese Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden.

(2) Wird ein Ausschuss gebildet, so hat dieser aus mindestens 2 Mitgliedern zu bestehen. Den Ausschüssen hat jeweils die/der Vorsitzende oder ihr/sein StellvertreterIn anzugehören.

(3) Ausschussbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Kommt diese nicht zustande, entscheidet der Universitätsrat. Die Geschäftsordnung für den Universitätsrat gilt für die Ausschüsse sinngemäß.

(4) Wird ein Finanz- und Personalausschuss eingerichtet, so umfassen dessen Aufgaben jedenfalls: Abschluss der Arbeitsverträge mit dem/der RektorIn und den VizerektorInnen, Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat, Überprüfung der Zielerreichung des Rektorats, die eingehende Diskussion der Budgetplanung und des Jahresabschlusses zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Universitätsrat.

## **§ 11 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Universitätsrats ist an der Universität einzurichten und mit der notwendigen ständigen Sach- und Personalausstattung zu versehen. Ihr obliegt die Unterstützung des Universitätsrats bei der Besorgung seiner Aufgaben und der laufenden Geschäftsführung.

## **§ 12 Vertretung nach außen**

Die Vertretung des Universitätsrats nach außen einschließlich der Besorgung der laufenden Geschäfte erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die StellvertreterIn. Der Universitätsrat selbst kann in einzelnen Fällen oder für gesonderte Bereiche andere Mitglieder mit der Vertretung nach außen betrauen.

## **§13 Compliance**

Die Compliance- und Antikorruptionsrichtlinien gelten auch für die Mitglieder des Universitätsrats.

Die Vorsitzende des Universitätsrates:  
Mag. Edeltraud Stifftinger